

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Die deutschen nationalen Bildmarken „a“ für Waren in den Klassen 25 (u. a. Kleidung)

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Ablehnung der Marken Anmeldung

Entscheidung der Beschwerdekammer: Annullierung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung die Waren in Klassen 9, 16, 35 und 41 betreffend; und Bestätigung der Entscheidung die Waren in Klasse 25 betreffend.

Klagegründe: — keine Ähnlichkeit der betroffenen Waren in der Klasse 25  
— wesentlicher Unterschied zwischen den Bildmarken.

Schreiben habe den Kläger nicht erreicht, sondern sei bei den Dienststellen der Kommission verloren gegangen. Der Kläger habe daher seine Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllen können und einen Aufschlag bezahlen müssen. Da ein Amtsfehler der Kommission erwiesen sei, habe der Kläger Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen materiellen und immateriellen Schadens.

**Klage der Compagnia di San Paolo Srl gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 11. April 2002**

(Rechtssache T-121/02)

(2002/C 144/115)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

**Klage des Antonio Aresu gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 16. April 2002**

(Rechtssache T-116/02)

(2002/C 144/114)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Antonio Aresu, wohnhaft in Brüssel, hat am 16. April 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Sergio Diana.

Der Kläger beantragt,

- die Kommission zum Ersatz des ihm entstandenen materiellen und immateriellen Schadens in Höhe von 353 Euro zu verurteilen,
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Der Kläger ist ein Beamter der Kommission, der im maßgeblichen Zeitraum vorübergehend zum Gerichtshof abgeordnet war.

Zur Begründung seiner Schadensersatzklage macht der Kläger geltend, bei der Poststelle der Kommission sei ein an ihn adressiertes Schreiben eines italienischen Berufsverbands eingegangen, das eine Zahlungsaufforderung enthalten habe. Dieses

Die Compagnia di San Paolo Srl hat am 11. April 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Professor Franco Gallo, Gabriele Escalar und Professor Adriano Rossi.

Die Klägerin beantragt,

- die unveröffentlichte Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 11. Dezember 2001 (C/54/A/2000/EC), mit der die nach den italienischen Rechtsvorschriften vorgesehene Beihilferegulierung in Form steuerlicher Vorteile für Banken und Bankstiftungen für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt wird, für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens und alle weiteren sich hieraus ergebenden Kosten aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klagegründe und die wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-36/02 (ABI/Kommission) <sup>(1)</sup>.

<sup>(1)</sup> ABl. C 97 vom 20.4.2002, S. 14.